



**Reglement über das Parkieren von Mo-
torfahrzeugen und Fahrzeuganhängern
auf öffentlich zugänglichen Flächen
(Parkierungsreglement)**

der Gemeinde Fahrwangen

gültig ab 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| § 1 | Zweck und Geltung | 3 |
| § 2 | Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum | 3 |
| § 3 | Begriffsdefinitionen | 3 |
| § 4 | Bewirtschaftungsarten | 4 |
| § 5 | Standortgebundenes Parkieren | 4 |
| § 6 | Gesellschaftswagen, Lastwagen sowie Anhänger und dergleichen | 4 |
| § 7 | Regime mit Parkuhr geht Parkraumzone vor | 5 |
| II. | Parkieren in Parkraumzonen | 5 |
| § 8 | Parkraumzonen | 5 |
| § 9 | Parkieren in Parkraumzonen | 5 |
| § 10 | Parkierungsbewilligungen | 5 |
| § 11 | Anzahl der Bewilligungen | 6 |
| III. | Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren | 6 |
| § 12 | Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren | 6 |
| IV. | Gebühren | 6 |
| § 13 | Gebühren und Bearbeitungskosten | 6 |
| § 14 | Festlegung der Gebühren | 7 |
| § 15 | Verwendung des Gebührenertrags | 7 |
| § 16 | Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds | 7 |
| IV. | Schlussbestimmungen | 8 |
| § 17 | Sonderregelungen | 8 |
| § 18 | Strafbestimmung | 8 |
| § 19 | Einsprachen | 8 |
| § 20 | Missbrauch und Vollstreckung | 8 |
| § 21 | Inkrafttreten | 8 |
| | Rechtskraftbescheinigung | 9 |

Ingress

Gestützt auf:

Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, (SVG; jeweils aktueller Stand, SR 741.01);

§§ 102 bis 104 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (BauG; jeweils aktueller Stand, SAR 713.100);

§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (jeweils aktueller Stand; SAR 171.000);

der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Fahrwangen vom 29.06.2021

der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde vom Regierungsrat genehmigt am 23.03.2016.

den Kommunalen Gesamtplan Verkehr der Gemeinde vom 27.06.2014

erlässt die Gemeindeversammlung das

Parkierungsreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹ Dieses Reglement regelt für das gesamte Gemeindegebiet das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend: Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund. Es regelt insbesondere das "Parkieren in Parkraumzonen", das "Parkieren mit Parkuhren" und legt die Gebühren dafür fest.

² Soweit dieses Reglement die Zulässigkeit des Parkierens vorsieht, gehen übergeordnete Vorschriften, abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen vor.

§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum

¹ Der Gemeinderat kann mit der Eigentümerschaft von Privatparkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird.

² In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden.

§ 3 Begriffsdefinitionen

¹ Als Parkieren gilt auch das kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen. Nicht als Parkieren gelten lediglich das Aus- und Einsteigenlassen von Personen und der Güterumschlag. Güterumschlag ist das Aus- und Einladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichts oder Umfangs nicht von Hand weg- oder herangebracht werden können. Vorbehalten bleiben in jedem Fall Anhaltverbote und die Gebote der Verkehrssicherheit.

² Als Dauerparkieren wird das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund über die signalisierte, gebührenfreie Zeit hinaus, bezeichnet.

³ Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde stehenden Parkierungsflächen, Strassen, Plätze usw. sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche gemäss den § 2 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

⁴ Als Parkuhr werden alle Installationen bzw. Massnahmen zur Bezahlung von Parkraumfläche für eine bestimmte Zeiteinheit verstanden.

§ 4 Bewirtschaftungsarten

¹ Das Dauerparkieren und standortgebundene Parkieren auf öffentlichem Grund kann der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden, namentlich durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit, Ausstellung von Bewilligungen etc.

§ 5 Standortgebundenes Parkieren

¹ Als standortgebundenes Parkieren gilt das Abstellen von Fahrzeugen durch Bau- oder Serviceunternehmen, die auf eine Parkfläche unmittelbar beim betriebsfremden Arbeitsort angewiesen sind (insbesondere Werkstatt- und Materialfahrzeuge).

² Die Parkbewilligung für standortgebundenes Parkieren gemäss § 10 Abs. 3 lit. c und d berechtigen auch zum Kurz- und Dauerparkieren auf Parkflächen mit Parkuhren, vorbehalten bleiben die Gebote der Verkehrssicherheit und in jedem Fall die zusätzliche, polizeilich bewilligte oder angeordnete Absperrung von öffentlichem Grund.

§ 6 Gesellschaftswagen, Lastwagen sowie Anhänger und dergleichen

Beim Dauerparkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter sowie die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker verpflichtet werden, mit der entsprechenden Parkbewilligung bestimmte Plätze zu benützen oder das Dauerparkieren solcher Fahrzeuge in bestimmten Parkraumzonen zu unterlassen.

§ 7 Regime mit Parkuhr geht Parkraumzone vor

Das "Parkieren mit Parkuhren" (Ziff. III) geht für die erfassten Parkflächen dem Regime "Parkieren in Parkraumzonen" (Ziff. II) während der an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen vor. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung.

II. Parkieren in Parkraumzonen

§ 8 Parkraumzonen

- ¹ Das Gemeindegebiet wird gemäss Anhang in Parkraumzonen eingeteilt.
- ² Der Gemeinderat kann die Grenzen der Parkraumzonen massvoll verschieben, soweit eine neue Begrenzung aufgrund der Erfahrungen oder von Änderungen der Nutzungsplanung begründet ist.

§ 9 Parkieren in Parkraumzonen

- ¹ In den als "Blaue Zone" bezeichneten Gebieten ist mit Anbringen der Parkscheibe das Parkieren gemäss dem eidgenössischen Strassenverkehrsrecht erlaubt.
- ² Das Parkieren auf dem übrigen öffentlichen Grund mit zusätzlicher Beschränkung der Parkzeit ist gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts bis zur signalisierten Höchstzeit erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.
- ³ Der Gemeinderat regelt in einer Vollzugsverordnung (Anhang) die Anforderungen für das Parkieren in Parkraumzonen. Namentlich legt er die Beschränkungszeiten des Parkregimes, Maximalparkdauern, Gebührenpflicht sowie allfällige Berechtigten fest.

§ 10 Parkierungsbewilligungen

- ¹ Parkierungsberechtigte erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr eine Parkierungsbewilligung für das Dauerparkieren innerhalb von Parkraumzonen. Die Berechtigung ergibt sich aus Abs. 4.
- ² Die Parkierungsbewilligung kann neben dem Kontrollschild als Kontrollmittel dienen. Der Gemeinderat regelt in der Vollzugsverordnung (Anhang), wie die Kontrolle der Parkierungsbewilligung gewährleistet wird.
- ³ Die Parkierungsbewilligung der Gemeinde kann analog oder digital ausgestellt werden und berechtigt zum Parkieren bzw. Dauerparkieren in einer einzelnen Parkraumzone, im Fall von lit. d in allen Parkraumzonen. Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt:

- a) Anwohnerinnen und Anwohner;
- b) Besucherinnen und Besucher (Privat- und Geschäftsbesuche, Besuch von Veranstaltungen, Kursen, Schulen);
- c) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 5 in einer einzelnen Parkraumzone;
- d) Bau- und Serviceunternehmen für standortgebundenes Parkieren gemäss § 5 in allen Parkraumzonen;
- e) Berufstätige am Arbeitsort.

⁴ Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf ein freies oder bestimmtes Parkfeld innerhalb der Zone.

§ 11 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

III. Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

§ 12 Benützung von Parkfeldern mit Parkuhren

¹ Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen, namentlich maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren, gestattet. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Parkierungsbewilligung (i.S.v. § 10).

² Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen die Fahrzeuge spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Fahrzeugs auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld, ist unzulässig.

IV. Gebühren

§ 13 Gebühren und Bearbeitungskosten

¹ Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer nach diesem Reglement haben die Gebühren gemäss § 14 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung der Vollzugsverordnung (Anhang) im Voraus zu entrichten. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

² Ausnahmen von der vorgängigen Entrichtung der Gebühr kann der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung vorsehen, insbesondere für Parkierungsflächen mit Schrankenanlagen.

§ 14 Festlegung der Gebühren

¹ Für das Dauerparkieren, standortgebundenes Parkieren sowie das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung (Anhang) fest.

² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³ Für die Tarife gilt ein Rahmen von CHF 0.50 bis CHF 5.00 pro Stunde.

⁴ Die Gebühren müssen in der Regel im Voraus entrichtet werden. Nach Eingang der Zahlung wird die Parkierungsbewilligung ausgestellt. Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

⁵ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, namentlich für die Parkierung während Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (bspw. Feuerwehrübungen etc.).

§ 15 Verwendung des Gebührenertrags

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 16 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen.

² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 15 fallen);

b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 15.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, (z.B. bei Schneeräumung, Veranstaltungen etc.) sind zu beachten.

§ 18 Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement und darauf stützende Verfügungen und Anordnungen werden nach den Bestimmungen der Gemeindegesetz- und Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

§ 19 Einsprachen

¹ Einsprachen gegen Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten und müssen einen Antrag und Begründung enthalten.

² Der Einsprache-Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen Instanz angefochten werden.

§ 20 Missbrauch und Vollstreckung

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters entfernt oder blockiert werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Januar 2024.

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 26.02.2024 in Rechtskraft erwachsen.

GEMEINDERAT FAHRWANGEN



Silvan Zülle
Gemeindeammann

Christine Gottermann
Gemeindeschreiberin